Filtern von E-Mails - strafbar?

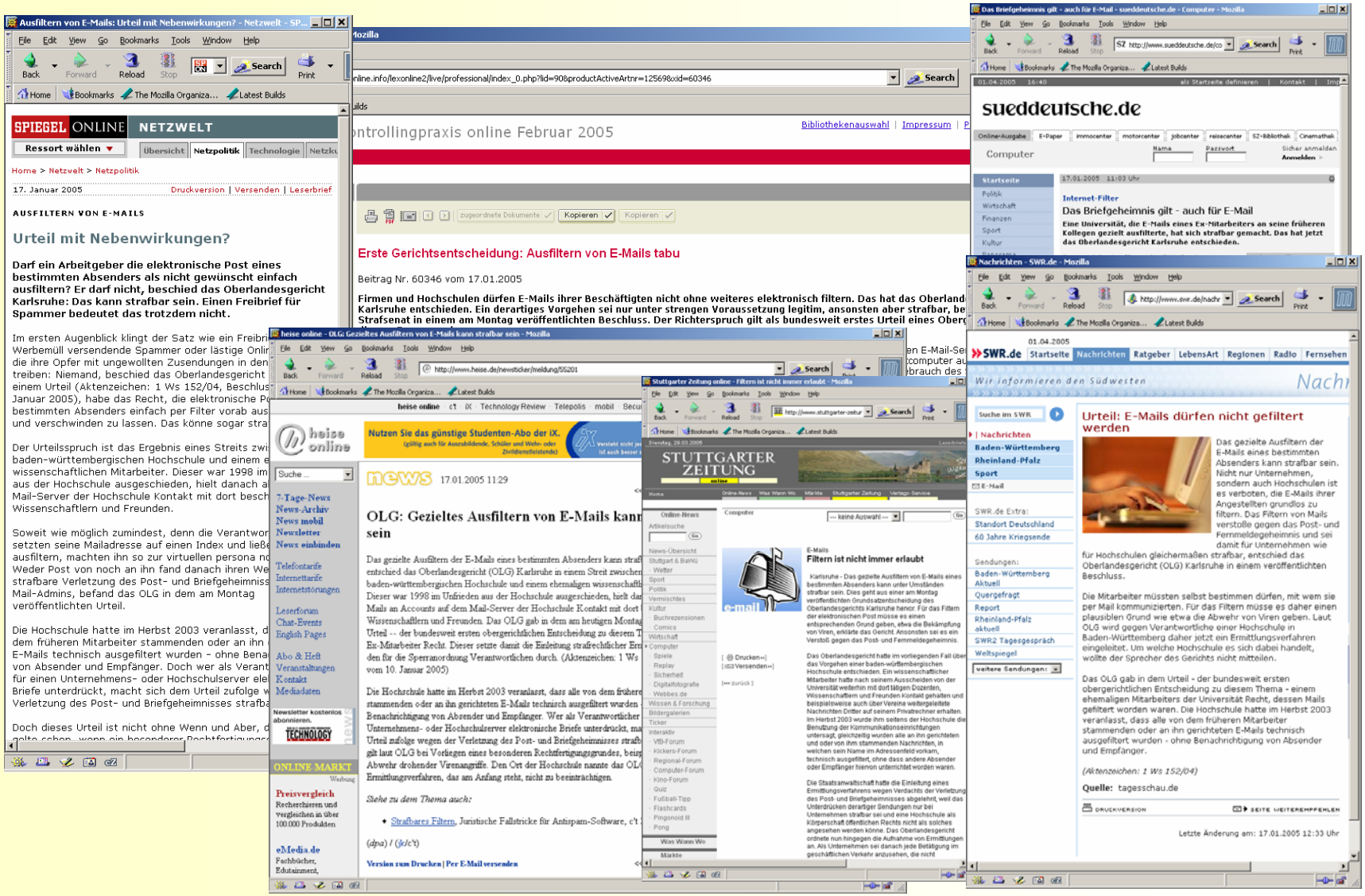
Ausfiltern von E-Mails: Urteil mit Nebenwirkungen? - Netzwelt - SP...
SPIEGEL ONLINE NETZWELT
Ressort wählen
Übersicht | Netzpolitik | Technologie
Home > Netzwelt > Netzpolitik
17. Januar 2005
Druckversion | Versenden | Leserbrief
AUSFILTERN VON E-MAILS
Urteil mit Nebenwirkungen?
Darf ein Arbeitgeber die elektronische Post eines bestimmten Absenders als nicht gewünscht einfach ausfiltern? Er darf nicht, beschied das Oberlandesgericht Karlsruhe: Das kann strafbar sein. Einen Freibrief für Spammer bedeutet das trotzdem nicht.
Erste Gerichtsentscheidung: Ausfiltern von E-Mails tabu
Beitrag Nr. 60346 vom 17.01.2005
Firmen und Hochschulen dürfen E-Mails ihrer Beschäftigten nicht ohne weiteres elektronisch filtern. Das hat das Oberland
Bibliothekenauswahl | Impressum
Das Briefgeheimnis gilt - auch für E-Mail - sueddeutsche.de - Computer - Mozilla
sueddeutsche.de
Computer
Internet-Filter
Das Briefgeheimnis gilt - auch für E-Mail
Eine Universität, die E-Mails eines Ex-Mitarbeiters an seine früheren Kollegen gezielt ausfilterte, hat sich strafbar gemacht. Das hat jetzt das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.
heise online - OLG: Gezieltes Ausfiltern von E-Mails kann strafbar sein - Mozilla
news 17.01.2005 11:29
OLG: Gezieltes Ausfiltern von E-Mails kann sein
Stuttgarter Zeitung online - Filtern ist nicht immer erlaubt - Mozilla
STUTTGARTER ZEITUNG
Filtern ist nicht immer erlaubt
Nachrichten - SWR.de - Mozilla
SWR.de Startseite Nachrichten Ratgeber LebensArt Regionen Radio Fernsehen
Wir informieren den Südwesten
Urteil: E-Mails dürfen nicht gefiltert werden
Das gezielte Ausfiltern der E-Mails eines bestimmten Absenders kann strafbar sein. Nicht nur Unternehmen, sondern auch Hochschulen ist es verboten, die E-Mails ihrer Angestellten grundlos zu filtern. Das Filtern von Mails verstoße gegen das Post- und Fernmeldegeheimnis und sei damit für Unternehmen wie für Hochschulen gleichermaßen strafbar, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in einem veröffentlichten Beschluss.
Die Mitarbeiter müssten selbst bestimmen dürfen, mit wem sie per Mail kommunizierten. Für das Filtern müsse es daher einen plausiblen Grund wie etwa die Abwehr von Viren geben. Laut OLG wird gegen Verantwortliche einer Hochschule in Baden-Württemberg daher jetzt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Um welche Hochschule es sich dabei handelt, wollte der Sprecher des Gerichts nicht mitteilen.
Das OLG gab in dem Urteil - der bundesweit ersten obergerichtlichen Entscheidung zu diesem Thema - einem ehemaligen Mitarbeiters der Universität Recht, dessen Mails gefiltert worden waren. Die Hochschule hatte im Herbst 2003 veranlasst, dass alle von dem früheren Mitarbeiter stammenden oder an ihn gerichteten E-Mails technisch ausgefiltert wurden - ohne Benachrichtigung von Absender und Empfänger.
(Aktenzeichen: 1 Ws 152/04)
Quelle: tagesschau.de
Letzte Änderung am: 17.01.2005 12:33 Uhr

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.01.05 (Az. 1 Ws 152/04)

Ausgangslage:

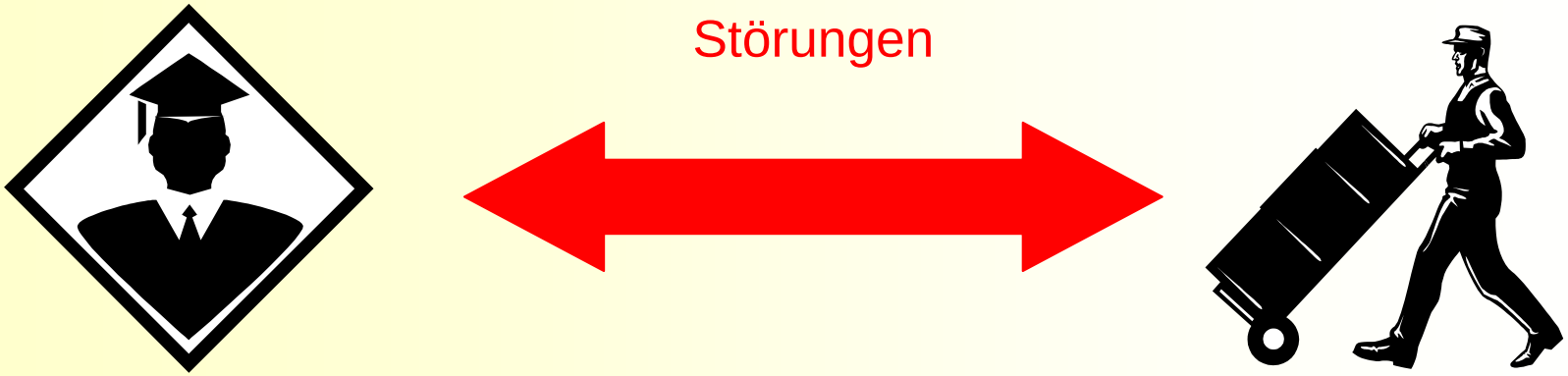

Nach Ausscheiden des Mitarbeiters:

- Filterung von E-Mails nach Kriterium Absender=Mustermann
- Hochschule macht „konkreten Anlass“ geltend
- Keine Zustellung an Empfänger

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.01.05 (Az. 1 Ws 152/04)

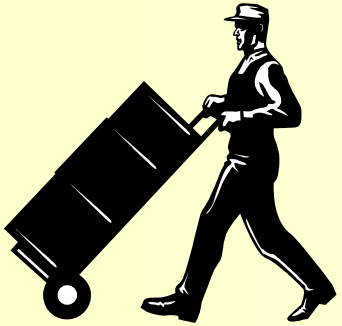

StGB § 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

[…]

2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.01.05 (Az. 1 Ws 152/04)

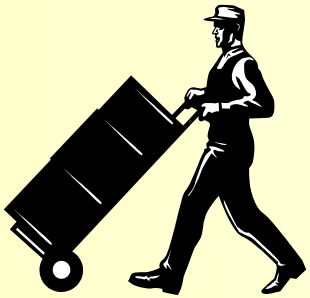

Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Hochschule

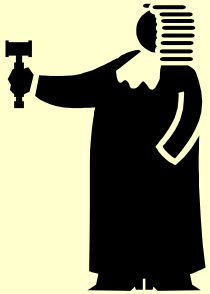

§ 206 StGB:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

[…]

2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt“

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.01.05 (Az. 1 Ws 152/04)

:

„

=

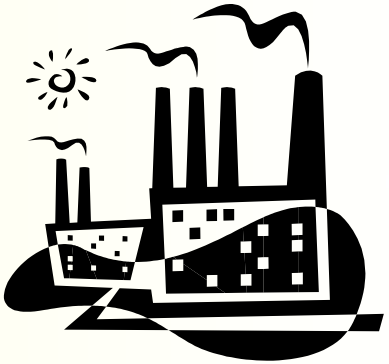

“

Staatsanwalt: „Hochschule ist kein Unternehmen im Sinne des § 206 StGB“

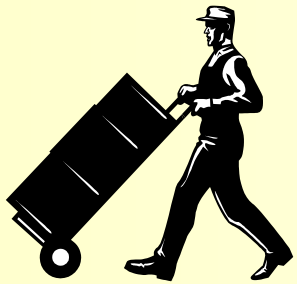

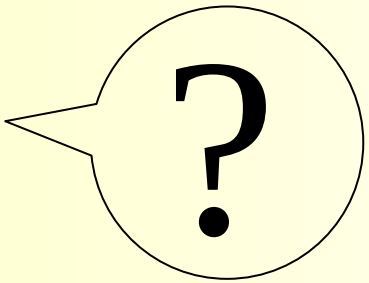

Klageerzwingungs-
verfahren

§ 172 StPO

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.01.05 (Az. 1 Ws 152/04)

„Hochschule ist in diesem Fall ein Unternehmen im Sinne des § 206 StGB, denn die IT-Infrastruktur nutzen

- Mitarbeiter privat
- Vereine (Webauftritt, Mail)
- Außenstehende Dritte (Webauftritt, Mail)

Liebe Staatsanwaltschaft,

Du hast weitere Ermittlungen zu führen, ob Mailbehandlung im konkreten Fall strafbar war.“

Verunsicherung

Folge: Diskussion um Filter und Mailbehandlung

Kriterien für Filter:

Spam

Viren

Personen

Wichtige Weichenstellung:

Ist Hochschule Telekommunikationsanbieter oder nicht?

Zur Beurteilung sind folgende Fragen zu klären:

1. Nutzung der IT-Infrastruktur nur dienstlich oder auch privat?

2. Werden Dritten Dienstleistungen angeboten?

Wichtige Weichenstellung:

1. Unterscheidung zwischen dienstlicher und privater Internetnutzung

- **Rein dienstliche Nutzung:**
  Ausschluss der privaten Nutzung (Empfehlung: ausdrücklich, Gefahr der Duldung, regelmäßige Stichproben, Rundschreiben)
  → allgemeine Datenschutzvorschriften

- **Private Nutzung zugelassen:**
  ausdrücklich, durch Duldung (auch bei Kenntnis von verbotswidrigem Verhalten)
  sog. „Anbieter-Nutzer-Verhältnis“; Hochschule wird zum Anbieter von TK-Diensten, § 3 Nr. 10 TKG

  → Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG), TDG/TDDSG

Wichtige Weichenstellung:

2. Werden Dritten Dienstleistungen angeboten?

z.B. Vereinen, die die Mailinfrastruktur nutzen dürfen
(Alumni-Verein, Studentenvereine)

Wenn ja:
sog. „Anbieter-Nutzer-Verhältnis“; Hochschule wird zum Anbieter von TK-Diensten, § 3 Nr. 10 TKG

→ Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG), TDG/TDDSG

Strafbarkeit und Fernmeldegeheimnis

Immer wenn Hochschule TK-Anbieter ist,

- Private Nutzung zugelassen
- Maildienste für Dritte

ist der Anwendungsbereich von § 206 StGB eröffnet.

Grundsatz:

Der technische Vorgang des Scannens von Mails an sich ist grundsätzlich unbedenklich.

Das Problem ist die anschließende Behandlung.

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Viren

- Löschen, Blockieren, Quarantäne-Lösung:
  Unterdrücken im Sinne von § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB

- § 206 Abs. 2 Nr. 2 spricht von *Unbefugt*
  Kann man kein Einverständnis bei Virenfilterung annehmen?

OLG Karlsruhe (Az. 1 Ws 152/04):

„Ein Einverständnis kann aber nur dann von Bedeutung sein, wenn es von allen an dem konkreten Fernmeldeverkehr Beteiligten erteilt wird.“

wohl Referenz auf Entscheidung „Fangschaltungen“ BVerfGE 85, 386

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Viren

Aber:

Rechtfertigungsebene

Störungen und Schäden an DV-Infrastruktur sind zu verhindern (§ 9 BDSG, § 109 TKG).

Viren sind als Bedrohung der DV-Anlage zu sehen, daher kann Virenfilterung gerechtfertigt werden.

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Viren

Probleme bei Löschen und Blockieren:

- Empfänger macht geltend, er braucht Inhalt der E-Mail
- Empfänger ist „Virenforscher“ (Wissenschaftsfreiheit!)

- Fazit:

  Mittel der Wahl:

  Quarantäne-Lösung

  Vorteil:

  - Benachrichtigung des Empfängers
  - Mail steht noch zur Verfügung

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Viren

Ausgestaltung der Quarantäne-Lösung:

Abrufmöglichkeit über *Web-Interface* (natürlich nach Erläuterung der Risiken)

Vorteil:

- Datenschutzrechtlicher Vorteil gegenüber manuellem Zusenden: Automatisiertes Verfahren, keine Kenntnisnahme durch Administrator erforderlich (dadurch Entlastung des Admins).

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Viren

Ausgestaltung der Quarantäne-Lösung:

- Nach Abruf ist die Mail zu löschen.
- Löschen, wenn Mail nach bestimmter Zeit nicht abgeholt (6-8 Wochen)

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Spam

- Löschen, Blockieren, Quarantäne-Lösung:
  Unterdrücken im Sinne von § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB

- Einverständnis siehe „Filterung nach Viren“
  (Schon das Einverständnis des Empfängers ist viel schwieriger anzunehmen als bei Viren, erst Recht nicht das des Absenders)

- Keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich

- Sonderprobleme: false positives

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Spam

Jegliche an die Filterung nach Kriterium „Spam“ anschließende Mailbehandlung, die nicht das unverzügliche Zustellen ist, kann strafbar sein!

Lösungsmöglichkeit:

- Kennzeichnung der Mail **durch Zusätze im Header**

  (ein Vermerk im Subject wird hinsichtlich § 303 a StGB sehr kritisch gesehen; Hoeren, NJW 2004, 3513 (3515); DFN)

- Individuelle Entscheidung des Empfängers durch Konfiguration des Mailclients (automatisches Verschieben in Abfalleimer oder sonstigen Ordner)

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Spam

Hinweis:

- Entwurf zu einem Anti-Spam-Gesetz
  (http://dip.bundestag.de/btd/15/048/1504835.pdf)

- Vorschlag AOL im Bezug auf das Blocken:

"aufgrund objektiver Kriterien im Einzelfall die an ihre Nutzer gerichtete elektronische Post gegenüber dem einliefernden Diensteinhaber zurückzuweisen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Systeme des die elektronische Post einliefernden Diensteanbieter oder Nutzers schädliche Software (Viren, Würmer oder Trojaner) versenden" oder "die elektronische Post unaufgeforderte kommerzielle Kommunikation darstellt“.

(http://www.heise.de/newsticker/meldung/58710)

Hochschule als TK-Anbieter: Filterung nach Personen

- Löschen, Blockieren, Quarantäne-Lösung:
  Unterdrücken im Sinne von § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB

- Einverständnis siehe „Filterung nach Viren“

- Keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich

Hochschule als TK-Anbieter: Zusammenfassung Filterung

Anlass der Mailbehandlung:

1. **Viren**
   Quarantäne-Lösung kann gerechtfertigt werden, Strafbarkeit entfällt damit. Quarantäne-Lösung am besten als Web-Interface ausgestalten.

2. **Spam**
   Rechtlich unbedenklich ist Kennzeichnung durch X-Header-Zeilen und unverzügliche Zustellung. Alles andere kann strafrechtliche Folgen haben.

3. **Personen**
   Finger weg! Strafrechtlich höchst bedenklich.

*Hochschule **kein** TK-Anbieter*

- § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB kommt nicht in Betracht

- Aber § 303 a StGB strittig, sofern nicht Virenfilterung:

  „(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Kernfrage: Wem steht Verfügungsrecht an den Daten zu?

(Bei funktionaler Adresse: Hochschule, bei personifizierter Adresse [manfred.mustermann@hochschule.de] str.)

*Hochschule **kein** TK-Anbieter*

Persönlichkeitsrecht gebietet:

- Keine Vollkontrolle (Überwachung nur bei wichtigen Gründen)
- Web-Interface bei Quarantäne-Lösung bei Viren (damit keine Kenntnisnahme durch Admin erforderlich)

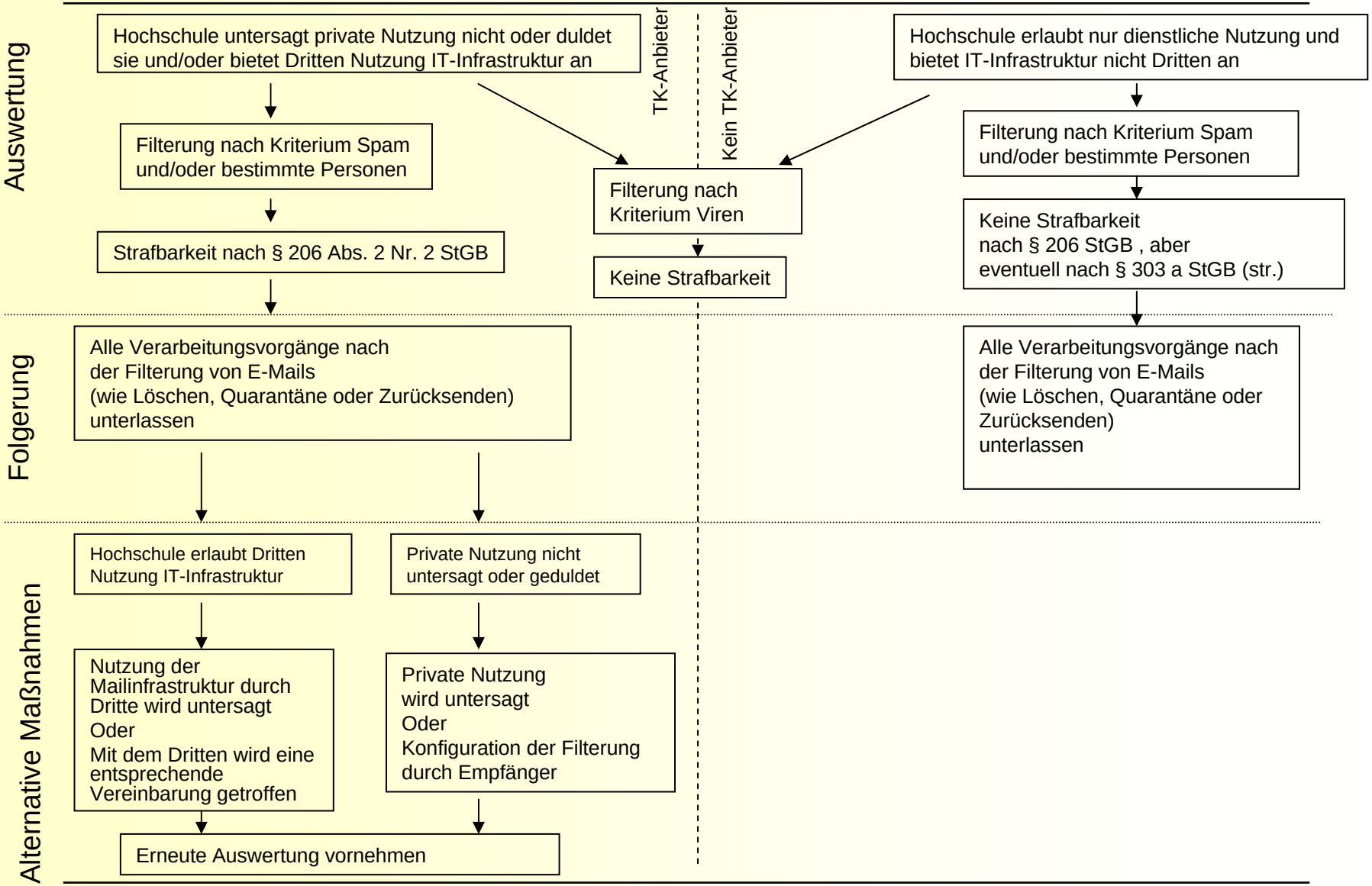
Auswertung
Folgerung
Alternative Maßnahmen
TK-Anbieter
Kein TK-Anbieter
Hochschule untersagt private Nutzung nicht oder duldet sie und/oder bietet Dritten Nutzung IT-Infrastruktur an
Filterung nach Kriterium Spam und/oder bestimmte Personen
Strafbarkeit nach § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB
Filterung nach Kriterium Viren
Keine Strafbarkeit
Hochschule erlaubt nur dienstliche Nutzung und bietet IT-Infrastruktur nicht Dritten an
Filterung nach Kriterium Spam und/oder bestimmte Personen
Keine Strafbarkeit nach § 206 StGB , aber eventuell nach § 303 a StGB (str.)
Alle Verarbeitungsvorgänge nach der Filterung von E-Mails (wie Löschen, Quarantäne oder Zurücksenden) unterlassen
Alle Verarbeitungsvorgänge nach der Filterung von E-Mails (wie Löschen, Quarantäne oder Zurücksenden) unterlassen
Hochschule erlaubt Dritten Nutzung IT-Infrastruktur
Private Nutzung nicht untersagt oder geduldet
Nutzung der Mailinfrastruktur durch Dritte wird untersagt
Oder
Mit dem Dritten wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen
Private Nutzung wird untersagt
Oder
Konfiguration der Filterung durch Empfänger
Erneute Auswertung vornehmen